

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	33 (1936)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Jahresversammlung der westschweizerischen Armenpflegen in Genf
<b>Autor:</b>	Böschenstein, M.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-837474">https://doi.org/10.5169/seals-837474</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Bestand der Ständigen Kommission.

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern, Gerechtigkeitsgasse 2, Präsident   | Aus schuß |
| 2. Fürsorgechef Adank, St. Gallen, Vizepräsident   |           |
| 3. A. Wild, a. Pfr., Zentralsekretär der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Zürich 2, Gotthardstr. 21, Aktuar und Quästor |           |
| 4. a. Armeninspektor Keller, Basel, Schwarzwaldallee 45  |           |
| 5. Zentralsekretär Rob. Weber, Zürich, Fürsorgeamt, Selmastr. 17   |           |
| 6. Dir. Alex. Aubert, Genf, Bureau central de bienfaisance, Taconnerie   |           |
| 7. Dr. Burckhardt, Basel, Arbeitsamt   |           |
| 8. Dir. Roger Burnier, Bureau central d'Assistance, Lausanne   |           |
| 9. Pfr. Etter, Frauenfeld  |           |
| 10. Staatsrat Martignoni, Bellinzona   |           |
| 11. Regierungsrat Dr. Nadig, Chur  |           |
| 12. Dr. R. Nägeli, Sekretär der kant. Armendirektion, Zürich 1   |           |
| 13. Prof. Dr. Pauli, Direktor des kant. statistischen Bureaus, Bern  |           |
| 14. Dr. Brantl, Sekretär des Innern, Aarau   |           |
| 15. Schöb, W. P., Burgerratschreiber, Bern, Bundesgasse 4  |           |
| 16. Stadtrat, Nat.-Rat Dr. Wey, Luzern   |           |

### Jahresversammlung der westschweizerischen Armenpfleger in Genf.

Das „Groupement romand des œuvres d'assistance et prévoyance sociale“ hatte auf den 6. Juni nach Genf zu seiner ordentlichen Jahresversammlung eingeladen. Herr Jaques, früherer Direktor des Bureau central de bienfaisance in Genf, konnte bei seiner Eröffnungsrede in der Athénée eine große Teilnehmerzahl begrüßen. Wenn auch die vor vierzehn Jahren geschaffene Institution das Jahr hindurch die Bande nur, lose geknüpft, zusammenhält, so sind doch die Versammlungen immer derart organisiert, daß sie dem Sichkennenlernen und der Kontaktnahme unter den Armenpflegern und weiteren Sozialarbeitern der Westschweiz die weiteste Möglichkeit offen lassen. Es mag zum Teil auch an der weniger zugeknöpften Art der Westschweizer liegen, wenn wir immer wieder feststellen, daß man bei den Versammlungen des Groupement romand in dieser Beziehung den größeren Gewinn davonträgt. Dann kommt es aber sicher auch daher, daß ein großer gemeinsamer Empfang das Zirkulieren besser ermöglicht, als getrennte Besichtigungen oder Autofahrten.

Herr Jaques nahm in seinem Eröffnungswort zugleich Abschied von dem von ihm gegründeten Werk, dessen Präsidentschaft er unter den Dankesbezeugungen der Versammlung altershalber niederlegte. Als Vertreter des Kantons Genf wurde in den Vorstand neu gewählt Herr A. Aubert, Direktor des Bureau central de bienfaisance, der seit einem Jahre auch Mitglied der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz ist. Dagegen wurde der neue Präsident noch nicht bestimmt.

Das Hauptinteresse konzentrierte sich diesmal ebenso sehr auf den Vortragenden, wie auf den Vortrag. Der Vorstand hatte Herrn Nationalrat Musy gebeten, über Tagesprobleme und Unterstützungsfragen zu sprechen. Am Abend zuvor hatte Herr Musy im Victoriahall vor, wie man uns versicherte, 3000 Personen auf Einladung der rechtsnationalen Parteien gesprochen. Nach allem, was wir über diesen Vortrag hörten, scheint das Referat im Groupement romand den Ausführungen vor den politischen Parteien sehr ähnlich gewesen zu sein. Die Ausführungen des Herrn Musy waren äußerst interessant, in Aufbau und Ausdruck das politische Programm, wie wir es vom Redner nicht anders erwarteten. Bleibt die

Frage, ob das Groupement romand gut tat, einen politischen Vortrag in den Mittelpunkt seiner Jahresversammlung zu stellen. Unsere persönliche Auffassung geht dahin, diese Frage zu verneinen, ebenso wie die Tatslichkeit, die Frage „Korporationenstaat oder nicht für die Armenpflege“ nachher zur Diskussion zu stellen.

Es konnte nicht anders sein, als daß der Vortrag (und sicher auch der Beifall mit dem er aufgenommen wurde), politische Gegner des Referenten auf den Plan rief.

In unserer Eigenschaft als Gäste der Versammlung konnten wir während den Momenten heftiger Entgegnung seitens eines Genfer Beamten, der wohl vor allem durch die Worte des Referenten an die Adresse des abwesenden genferischen Regierungsvertreters auf den Plan gerufen wurde, nur bedauern, daß ausgerechnet eine solche Versammlung die politischen Leidenschaften so zutage treten ließ.

Die „Rappeler Milchsuppe“ im Hotel Touring erreichte auch diesmal wieder ihren bewährten Zweck, und als der Präsident der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenz, Herr Pfarrer Lütscher, in warmen Worten von der ewig jungen Liebe zwischen deutsch und welsch sprach, fanden sich wohl alle wieder, sowohl unter dem schweizerischen als auch unter dem genferischen Wahlspruch des „post tenebras lux“.

Die „tenebrae“ hatten sich inzwischen in höhere Regionen verzogen und ein Dauerregen brachte nur an die fünfzig Teilnehmer aus „Binnenländern“ dazu, sich dem doppelt nassen Element anzuvertrauen und eine Seefahrt zu machen.

Die Stadt Genf hatte unterdessen einen ihrer bekanntlich immer sehr reizvollen Empfänge im Palais Eynard vorbereitet, wo man nach Worten herzlicher Begrüßung durch Herrn Noul, conseiller administratif, den Tag in zwangloser Plauderei bei einem leichten Imbiß beendigte. Und: „tout est bien, qui finit bien“.

M. Böschenstein.

---

## Niederlassungsentzug wegen Verarmung; Freizügigkeit und Wiederaufnahmepflicht.

---

Die Bundesverfassung räumt in Art. 45 Abs. 3 den Kantonen das Recht ein, denjenigen fremden Kantonsbürgern die Niederlassung zu entziehen, welche dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen, und deren Heimatkanton eine angemessene Unterstützung nicht gewährt. Gestützt auf diese Bestimmung wurde einem im Kanton Baselland heimatberechtigten Schuhmachergesellen G. Sch. im Kanton Baselstadt wegen Verarmung die Niederlassung entzogen, nachdem er arbeitslos geworden war und sich aus eigenen Mitteln nicht mehr zu erhalten vermochte. Im November gleichen Jahres fand er indessen wieder Arbeit bei einem baselstädtischen Schuhmacher, doch wurde ihm unter Aufrechterhaltung des ergangenen Ausweisungsbeschlusses eine Niederlassungsbewilligung nicht erteilt, da ein wegen Verarmung Ausgewiesener bei allfälliger Rückkehr den Nachweis zu leisten habe, daß er sich wieder in bessern Verhältnissen befindet, und diesen Nachweis habe Sch. nicht erbracht, denn der Umstand allein, daß er in Basel wieder gegen bescheidene Entlohnung arbeite, genüge hiefür nicht. Dazu komme, daß auf dem Arbeitsamt bereits andere stellenlose Schuhmachergesellen gemeldet seien, so daß weiterer Zuzug nicht gestattet werden könne.